

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 18. Oktober 2010

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

■ **Blutzuckerteststreifen für Versicherte der Ersatzkassen– neue Abgabequote für die Apotheken**

Bei Versicherten der Ersatzkassen sollen Apotheken künftig auch bei Blutzuckerteststreifen substituieren.



Arzneimittel

Foto: iStockphoto.com

Der Deutsche Apothekerverband hat mit den Ersatzkassen zum 01.10.2010 einen neuen Versorgungsvertrag geschlossen. Die Apotheken sollen jetzt auch bei Blutzuckerteststreifen substituieren. Die abzurechnenden Preise für die Blutzuckerteststreifen werden hierzu in zwei Gruppen unterteilt. Die Ersatzkassen-Patienten sollen verstärkt auf preisgünstigere Teststreifen (Preisgruppe B) umgestellt werden.

Die Apotheken verpflichten sich in 10 Prozent der Fälle Teststreifen dieser Preisgruppe B abzugeben.

Die Teststreifen der Preisgruppe B sind preiswerter und umfassen überwiegend generische Anbieter.

Zu den **Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe B** gehören aktuell folgende Produkte:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| ■ Accutrend Glucose, einschließlich Reimporte | ■ Omnitest 3 |
| ■ Finetouch Blutzuckertestspitzen | ■ One Touch, einschließlich Reimporte |
| ■ Gluco Check Comfort | ■ Stada Glucocheck |
| ■ Gluco Test | ■ Stada Glucose Control |
| ■ Glucohexal | ■ Wellion True Trek |
| ■ Glucostada | |

Werden Teststreifen der Preisgruppe A namentlich verordnet ohne aut-idem Kreuz, so kann die Apotheke Teststreifen der Preisgruppe B abgeben mit Zustimmung des Patienten. Für die Umstellung des Patienten erhält die Apotheke eine Gebühr in Höhe von 20,- EUR, welche den Gerätetausch auf das Blutzuckermessgerät der entsprechenden Teststreifen der Preisgruppe B sowie die Beratung beinhaltet.

Der Austausch in der Apotheke von namentlich verordneten Teststreifen kann durch Ankreuzen von aut-idem bzw. einen sonstigen Hinweis auf einen Ausschluss eines Austausches verhindert werden - diese Rezepte fließen dann nicht in die Quotenberechnung der Apotheke ein.

Der Austausch in der Apotheke wird voraussichtlich zu vermehrten Rückfragen beim verordnenden Arzt führen, kann aber durch die Kostenentlastung der individuellen Arztkostenstatistik der verordnenden Praxis zu Gute kommen. Zur Berechnung der Quote gegenüber den teureren Teststreifen der Preisgruppe A gilt zunächst der Zeitraum von Oktober 2010 bis Ende Juni 2011. – Die Neuregelung gilt nicht für Versicherte der Barmer-GEK, die über das Institutskennezeichen (IK) der ehemaligen Barmer-Ersatzkasse zugeordnet sind.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30**
0,14 € /Min. aus dem dt. Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 € / Min.